

**90. Fahrlässige Unterlassungstaten sind i. S. des Gnadenerlasses v. 9. September 1939 nur bis zu dem Zeitpunkt „begangen“, von dem ab das Unterlassen nicht mehr fahrlässig ist.**

IV. Straffenat. Ur. v. 8. August 1941 g. G. 4 D 207/41.

I. Landgericht Glogau.

#### Gründe:

Im November 1938 hatte der Angeklagte, ein Ofenseher, auf Bestellung des Destillateurs H. durch einen inzwischen gefallenen Gefellen einen Ofen setzen lassen. Der Geselle hatte den Ofen mit dem Schornstein durch ein eisernes Rohr verbunden, das, um den Anschluß an den Schornstein zu erreichen, in einem Knick von 120° in die Höhe geführt war. Am Knick war das Rohr bis zum November 1939 zu etwa 75 v. H. verrußt. Infolgedessen drangen in der Nacht zum 29. November 1939 Kohlenoxydgase in ein Zimmer, in dem zwei Mädchen schliefen. Diese wurden dadurch getötet. Noch im Jahre 1938 hatte Frau H. dem Angeklagten fernmündlich mitgeteilt, daß der Ofen schlecht brenne. Er riet ihr darauf, den angesammelten Stickstoff durch Strohfeder zu vertreiben. Bis zum Unfall hat der Angeklagte nichts mehr vom schlechten Brennen des Ofens gehört. Das VG. hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt; es meint, der Angeklagte hätte den Ofen überprüfen müssen, da bei der Arbeit haupolizeiliche Vorschriften zu beachten gewesen seien, die der Gehilfe nicht gekannt habe.

Da der Angeklagte durch seinen Gefellen eine das Leben von Menschen gefährdende Anlage hatte errichten lassen, traf ihn die Pflicht, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Daß er dies nicht tat, bedeutet eine Fahrlässigkeit. Nach dem Gnadenerlaß v. 9. September 1939 (RGBl. I S. 1753) § 3 Abs. 1 Nr. 3 wäre das Strafverfahren einzustellen, wenn der Angeklagte seine Zuwiderhandlung vor dem

14. September 1939 (vgl. den § 4) „begangen“ hätte. Für die Frage der Verjährung ist es streitig, wann eine Verfehlung i. S. des § 67 Abs. 4 StGB „begangen“ ist. Auf den vorliegenden Fall übertragen läßt sich die Zweifelsfrage dahin stellen, ob als Zeitpunkt der „Begehung“ das fehlerhafte Setzen der Ofenanlage (als Vergehen gegen den § 330 StGB.) — so RGSt. Bd. 9 S. 156 — oder die Kohlendioxidvergiftung — so RGSt. Bd. 26 S. 261 und neuerdings anscheinend noch RGSt. Bd. 62 S. 418 — anzusehen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob an dieser Ansicht festzuhalten ist. Befremdlich wäre es jedenfalls, wenn (wie nach der letzten Meinung anzunehmen wäre) die fahrlässige Brandstiftung u. U. in einem längeren Zeitraum nach dem schuldhaften Verhalten verjähren würde als ein Mord. Bei der fahrlässigen Verletzung einer Anzeigepflicht im Devisenrecht (einer Dauerverstrafung) hat der Senat schon in seinem Urteil RGSt. Bd. 75 S. 34 darauf hingewiesen, daß die Verjährung jedenfalls von dem Zeitpunkt an beginnen müsse, von dem ab der Täter ohne seine Schuld seine Pflicht nicht mehr im Gedächtnis habe, da mit diesem Zeitpunkte seine Fahrlässigkeit aufhöre (vgl. RGSt. Bd. 9 S. 156, 158), er daher späterhin die Tat nicht mehr „begangen“ habe. Ob in derartigen Fällen unter Umständen die Verjährungsfrist schon früher verstrichen sein kann, als der Erfolg der Handlung eintritt, kann hier dahingestellt bleiben. Für die Anwendbarkeit von Straffreiheitsgesetzen ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß nicht nur das schuldhafteste Verhalten des Täters, sondern auch die von ihm gewollten Folgen vor dem Stichtage des Gesetzes liegen müssen (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 64). Diesen Grundsatz auch auf Folgen auszudehnen, die nur durch das bloß fahrlässige Unterlassen des Täters verursacht, also von seinem Willen nicht umfaßt sind, hält der Senat nicht für angängig. Diese dem Angeklagten günstige Auffassung muß für die Auslegung des Gnadenerlasses um so mehr gelten, als sein Ziel dahin geht, im Interesse der Volksgemeinschaft verhältnismäßig leichte Verfehlungen von der Strafverfolgung auszunehmen (vgl. RGSt. Bd. 75 S. 156).

In Anwendung dieser Grundsätze muß, da eine Freisprechung nach der Sachlage zur Zeit nicht in Betracht kommt, das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses eingestellt werden. Im November 1938 hatte der Angeklagte fahrlässig gehandelt, indem er die Anlage errichten ließ, ohne seinen Gesellen über die baupolizeilichen Vor-

schriften zu unterrichten. Er handelte weiterhin dadurch fahrlässig, daß er die gefährliche Anlage nicht besichtigte und ihre Mängel nicht beseitigte. Diese Unterlassung konnte aber nur so lange noch fahrlässig sein, als der Angeklagte die Sache nach verständiger Lebenserfahrung noch im Gedächtnis haben konnte und mußte.

Das traf jedenfalls auf die Zeit des fernmündlichen Anrufes der Frau H. zu. Es traf aber nicht mehr zu auf die vielen Monate, die seitdem bis zum Stichtage des StraffreiheitsG. (14. September 1939) vergangen sind, das um so weniger, als der Angeklagte nach seinem Bescheid an Frau H. nichts mehr von der Sache gehört hatte und deshalb annehmen konnte, die Heizung sei in Ordnung. Das LG. stellt auch fest, der Angeklagte habe sich bei der polizeilichen Vernehmung vom 29. Dezember 1939 nicht mehr entsinnen können, ob er die Arbeit s. St. überprüft habe oder nicht. Ein Fortdauern des schuldhaften Verhaltens über den Stichtag des Gnadenerlasses von 9. September 1939 hinaus ist danach nicht anzunehmen. Auch dessen sonstige Voraussetzungen sind gegeben.